



<p>Bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basiswertes bewirken, hat eine Gebührennachzahlung zu erfolgen. Der nachzuzahlende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der gemäss diesem Reglement ermittelten Anschlussgebühr vor und nach der baulichen Veränderung.</p>	<p><sup>3 teilweise neu</sup> Bei Um- und Erweiterungsbauten an sowie bei Ersatzneubauten von angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung der Gebäudeversicherungssumme bewirken, hat eine Gebührennachzahlung zu erfolgen. Der nachzuzahlende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der gemäss diesem Reglement ermittelten Anschlussgebühr vor und nach der baulichen Veränderung.</p> <p><sup>neu 4</sup> Als Ersatzneubauten gelten Gebäude, welche die Nutzungsweise (Wohn-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs-, Industrienutzung) beibehalten und erweitern. Nicht als Ersatzneubauten gelten Gebäude, welche vor dem Abbruch baufällig waren, mit deren Neubau nicht innert 10 Jahren seit der Baufälligkeit bzw. seit dem Abbruch begonnen oder deren Wasseranschluss während zehn Jahren nicht mehr benutzt wurde. Als baufällig gilt ein Gebäude ab dem Zeitpunkt, ab welchem es nicht mehr für seine ursprüngliche Nutzung genutzt werden kann.</p> <p><sup>neu 5</sup> Die Höhe der Anschlussgebühren wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.</p>
<p>Bei Sonderfällen wie Gebäude mit andern Nutzungen oder mit erhöhtem Brandrisiko, Laufbrunnen, unüberbaute Grundstücke usw. wird die Anschlussgebühr von Fall zu Fall durch den Stadtrat.</p>	<p><sup>6</sup>Bei Sonderfällen wie Gebäude mit anderen Nutzungen oder mit erhöhtem Brandrisiko, Laufbrunnen, unüberbaute Grundstücke usw. wird die Anschlussgebühr von Fall zu Fall durch den Stadtrat festgelegt.</p>

Die Anpassung in Art. 46 schafft die Rechtsgrundlage für eine gebührenrechtliche Gleichbehandlung von Ersatzneubauten und Um- und Erweiterungsbauten, wie sie das übergeordnete Gesetz verlangt.

#### D. Anpassung des Wassertarifs

Im Wassertarif SKR Nr. 11.31 sind folgende Ergänzungen und Anpassungen durch den Stadtrat vorzunehmen:

Einmalige Anschlussgebühr, gültig ab 1. Januar 2014

<u>Alt</u>	<u>Neu</u>
Anschlussgebühr	Anschlussgebühr
1 % (Minimum Fr. 500.--) des im Schätzungsjahr (Neubauten) oder im Anschlussjahr (bestehende Bauten) geltenden Zeitbauwertes (Vorkriegswert	1 % (Minimum Fr. 500.--) der im Schätzungsjahr (Neubauten) oder im Anschlussjahr (bestehende Bauten) geltenden Gebäudeversicherungssumme (Basiswert zuzüglich genereller Teuerungs-

<p>zuzüglich genereller Teuerungszuschlag).</p> <p>Die Anschlussgebühr ist auch für An- und Umbauten zu entrichten (1 % der Erhöhung des Zeitbauwertes).</p>	<p>zuschlag).</p> <p>Die Anschlussgebühr von 1 % (Minimum Fr. 500.--) ist auch für Um-, Erweiterungs- und Erneuerungsbauten zu entrichten. Der nachzahlende Betrag ergibt sich aus der Differenz zwischen der Gebäudeversicherungssumme vor und nach der der baulichen Veränderung.</p>
--	---

Die Kompetenz zur Festlegung der Anschlussgebühren und damit auch zur Genehmigung vorstehender Anpassung im Wassertarif betreffend Ersatzneubauten liegt gemäss Wasserreglement Art. 46 beim Stadtrat.

### E. Schlussbemerkungen

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird sichergestellt, dass Ersatzneubauten gebührenrechtlich wie Um- und Erweiterungsbauten behandelt werden, wie dies das übergeordnete Gesetz verlangt. Die Änderungen entsprechen dem Regelungsbedarf in angemessener Weise.

### Antrag an das Gemeindeparlament:

1. Der Änderung von Art. 46 des Reglements der Wasserversorgung (Wasserreglement) SKR Nr. 11.30 wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Disp. 1 untersteht gemäss § 14 Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

Status: öffentlich

STADTRAT SCHLIEREN

  
Toni Brühlmann  
Stadtpräsident

  
Ingrid Hieronymi  
Stadtschreiberin